

Die Oxydation der Oxalsäure verläuft ausserordentlich glatt. Gegen Ende der Oxydation wird die Lösung vollkommen farblos und der Umschlag in Rosa tritt sehr scharf auf. Leider erwies sich das Salz als nicht genügend haltbar und schwer „chemisch rein“ darstellbar.

Die Titrirung des Ferri-Natriumoxalates lieferte auch zu niedrige Resultate, welche wie beim Kaliumsalz auf Verwitterung und Zersetzung beruhen.

95,36 Proc.
95,27 -
95,27 -

Bei einem als Handelspräparat vorliegenden Ferri-Ammoniumoxalat waren die Ergebnisse etwas günstiger.

97,70 Proc.
97,64 -

Wie sich jedoch bei einer Umkristallisation des Salzes zeigte, war das Handelspräparat durch nicht unerhebliche Mengen von Ferri-Natriumoxalat verunreinigt. Letztgenanntes Salz ist in kaltem Wasser bedeutend schwerer löslich als das Ammoniumsalz und konnte hierdurch von letzterem getrennt werden. Wir fanden nach der Umkristallisation:

93,65 Proc.
93,73 -

Wie aus den Ausführungen und Belegzahlen hervorgeht, ist es schwer, ein wirklich „chemisch reines“ Oxalat herzustellen. Die Doppelsalze verwittern leicht und erleiden mehr oder minder tiefgreifende Zersetzung. Am besten von allen Oxalaten eignen sich noch als Titersubstanzen für Permanganatlösungen das von Sörensen zuerst vorgeschlagene Natriumoxalat und das Bleioxalat von Stolba, welche sich beide längere Zeit aufbewahren lassen, ohne sich zu verändern; sie sind jedoch beide schwer chemisch rein darzustellen. Die Angaben Sörensen's über die Brauchbarkeit des Natriumoxalates als Titersubstanz sind von Volhard bestätigt worden.

Chemisches Laboratorium des städtischen höheren technischen Instituts zu Cöthen.

Die Abhängigkeit der Patentertheilung vom Nachweis der praktischen Verwerthbarkeit und die Praxis des Patentamtes.

Von H. Schön, Ingenieur.

Unter dem Titel „Die gewerbliche Verwerthbarkeit von patentirten Erfindungen“ wurde in der Rundschau der Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure, No. 36, 6. 9. 1902, eine Abhandlung veröffentlicht, in welcher auch die

Behauptung aufgestellt wurde, das Patentamt habe bisher niemals ein Patent auf Erfindungen aus dem Grunde versagt, weil der Anmelder die Zweifel, ob die von ihm angestrebte Wirkung erreicht werden kann, nicht zu widerlegen in der Lage war.

In dieser schroffen Form ist die aufgestellte Behauptung unrichtig.

Als nützliches Beispiel auf die z. Zt. beim Patentamt herrschende Ansicht über die Tragweite der ihm zugewiesenen Aufgabe wird die durch Entscheidung des Reichsgerichtes vom 28. December 1901 erfolgte Nichtigkeitsklärung des D.R.P. No. 82 785, Kl. 80, betreffend ein „Verfahren zur Herstellung von künstlichem Sandstein“ herangezogen.

Es ist nun höchst interessant, dass eine andere derselben Patentklasse 80 angehörende Patentanmeldung von der Beschwerdeabtheilung des Kaiserlichen Patentamtes durch Entscheidung vom 17. Mai 1902 zurückgewiesen worden ist, weil der Nachweis nicht erbracht wurde, dass das angemeldete Verfahren in gewerblich nutzbar zu machender Weise durchführbar ist. Es liegt also hier der Fall vor, dass ein Patent wegen mangelnden Nachweises des angestrebten Effectes bez. der gewerblichen Verwerthbarkeit versagt worden ist.

In dem erwähnten Falle handelt es sich um die Patentanmeldung „E 6253, Kl. 80“ des Herrn Paul Ehmke in Neustettin vom 21. Januar 1899, betreffend „Verfahren zum Härteln von Kalksandsteinen (mittels Druckluft)“. Die Anmeldeabtheilung des Kaiserlichen Patentamtes hatte nach erfolgter schärferer Präzisirung des Patentanspruches ein Patent bereits ertheilt; gegen diesen Ertheilungsbeschluss wurde Beschwerde erhoben, worauf die vorher erwähnte auf Patentversagung erkennende Entscheidung der Beschwerdeabtheilung fiel.

Es ist hierbei interessant zu wissen, dass der Anmelder den Antrag gestellt hatte, man solle erst vor Beschlussfassung durch wissenschaftliche oder praktische Darstellungen die Durchführbarkeit der angemeldeten Erfindung nachweisen. Diesem Antrage konnte aber Seitens des Patentamtes nicht Folge gegeben werden, da es Sache des Anmelders ist, die Durchführbarkeit seines Verfahrens zu beweisen.

Alle diejenigen, welche an dieser Patentangelegenheit Interesse haben, seien auf den Artikel „Härteln von Kalksandsteinen“, welcher in No. 36 d. J. der Thonindustrie-Zeitung (Herausgeber: Chemisches Laboratorium für Thonindustrie Berlin N.W. 5) veröffentlicht worden ist und welcher den geschilderten Fall in ausführlicher Form behandelt, aufmerksam gemacht.

Durch vorstehende Darlegung ist jedenfalls die Behauptung widerlegt, dass das Patentamt bisher niemals ein Patent versagt habe, weil der praktische Nachweis der Durchführbarkeit und praktischen Verwerthbarkeit nicht erbracht sei. Hingegen führt eine genaue Betrachtung des ertheilten Patentes No. 82 785, Kl. 80 und der zurückgewiesenen Patentanmeldung E 6253, Kl. 80 zur Überzeugung, dass das Kaiserliche Patent-

amt nicht nach einheitlichen Grundsätzen seinen Spruch fällt und dass sogar Patentanmeldungen einer und derselben Klasse verschiedenartig beurtheilt werden. Der Erfolg der Patentanmeldung E 6253 zeigt, dass sogar bei der Beurtheilung desselben Patentes innerhalb der verschiedenen Abtheilungen des Patentamtes verschiedene Meinungen möglich sind und tatsächlich auftreten; wie schon erwähnt, war ja auf die Patentanmeldung E 6253 bereits von der Anmeldeabtheilung ein Patent ertheilt, welches aber von der Beschwerdeabtheilung wieder rückgängig gemacht wurde. Wenn auch diese abweisende Entscheidung der Beschwerdeabtheilung des Patentamtes gutgeheissen werden muss, so muss auch andererseits mit Rücksicht auf die gesetzliche Gleichstellung aller Erfinder in Zukunft die Ertheilung eines Patentes, wenn die Sachlage dieselbe ist, wie bei Patent No. 82 785, unbedingt versagt werden. Durch die Seitens des Reichsgerichtes ausgesprochene Nichtigkeiterklärung dieses Patentes No. 82 785 ist doch erwiesen, dass der Erfindung die gewerbliche Verwerthbarkeit fehlte, dass also auch schon zur Zeit der Patentanmeldung die Vorbedingung für die Patenterteilung nicht vorhanden war.

Es liegt unbedingt im Interesse des Patentamtes, sich sein Ansehen und seine Einnahmen dadurch zu sichern und zu erhöhen, dass es durch grosse Stetigkeit in Bezug auf die für Patentprüfung maassgebenden Anschauungen die mehr und mehr auftretende Rechtsunsicherheit beseitigt. Die Unberechenbarkeit der Entscheidungen des Patentamtes und die Unsicherheit der für Beurtheilung der Patentfähigkeit einer Erfindung maassgebenden Grundsätze werden in den Kreisen der Industrie schwer empfunden, und es ist ein lebhafter und voll berechtigter Wunsch dieser Kreise, dass eine baldige Änderung in den herrschenden Anschauungen und in den Urtheilen des Kaiserlichen Patentamtes eintreten möge.

Es ist mit Freuden zu begrüssen, dass auf der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker in Düsseldorf den Beschwerden über die jetzige Praxis des Patentamtes in öffentlicher sachlicher Discussion Ausdruck verliehen worden ist. Nachdem in derselben Versammlung auf persönliche Anregung des Präsidenten des Kaiserlichen Patentamtes der Beschluss gefasst worden ist, dass die Patentcommission des Vereins deutscher Chemiker mit dem Patentamt in Berlin in mündliche Besprechung eintreten soll, steht zu erwarten, dass die vorhandenen die Industrie schädigenden Gegensätze bald ausgeglichen werden.

Sehr wünschenswerth wäre es auch, wenn es gelingen wollte, bei dieser Gelegenheit eine allseitig befriedigende Verständigung über den Begriff „neuer technischer Effect“ herbeizuführen. Bei denjenigen Erfindungen, welche sich auf constructive Neuheiten erstrecken, ist es für Sachverständige meistenthin leicht, aus den Zeichnungen die Neuheit des technischen Effectes zu erkennen und zu beurtheilen. Anders aber verhält es sich bei Erfindungen, die ein neues Verfahren darstellen. Hier ist es bei Prüfung der Patentanmeldung oft den erfahrensten Sach-

verständigen nicht möglich, aus der Patentbeschreibung die Neuheit der Erfindung und ihre praktische Verwerthbarkeit zu erkennen und ein vollkommen einwandfreies Urtheil abzugeben. In solchen Fällen sind also praktische Versuche anzustellen.

Es kann nun sehr fraglich erscheinen, ob die jetzt übliche milde Prüfung derartiger Patentanmeldungen den Interessen der Erfinder und der Industrie entspricht, und ob die Zahl der nicht zu Recht bestehenden ertheilten Patente nicht unnöthigerweise dadurch vermehrt wird, dass bereits eine Patenterteilung stattfindet, wenn nur die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass mit einem zum Patent angemeldeten Verfahren auch ein wirthschaftlich verwerthbarer neuer technischer Effect erzielt wird.

Diese milde Anschauung des Patentamtes bei Beurtheilung von Anmeldungen chemischer Natur ist vom Verein deutscher Chemiker entschieden bemängelt und beklagt worden.

Hinsichtlich der Art der Behebung des ausgesprochenen Mangels herrschen allerdings verschiedene Ansichten. Auf der einen Seite möchte man, dass alle Anmeldungen, bei denen die Erzielung eines neuen technischen Effectes bezweifelt werden kann, nur dann zur Patenterteilung führen sollen, wenn der Erfinder den Nachweis bringt, dass tatsächlich ein neuer technischer Effect und gewerbliche Verwerthbarkeit möglich ist. Auf der anderen Seite wird vorgeschlagen, überhaupt das ganze Vorprüfungsverfahren fallen zu lassen und an seine Stelle das reine Anmeldeverfahren zu setzen. Man begründet diesen letzteren Vorschlag damit, dass beim reinen Anmeldeverfahren wenigstens jedermann darauf gefasst ist, sein Patent später angefochten zu sehen, während beim Vorprüfungsverfahren die Patenturkunde dem Erfinder ein Monopol vorgaukelt, welches, wie die Prüfungsverhältnisse augenblicklich liegen, sehr oft durch Nichtigkeitsklage umgestossen werden kann.

Der erstere Vorschlag wird von vielen Praktikern deshalb nicht getheilt, weil sie es als übermässige Belastung des Erfinders ansehen, wenn gerade dieser gezwungen sein soll, den Nachweis des neuen Effectes und der wirthschaftlichen Verwerthbarkeit zu bringen. Man hält es im Gegentheil für richtiger, wenn die Einsprechenden verpflichtet würden, die Kosten für Versuche zu tragen, zumal in sehr vielen Fällen nur der Concurrenzneid die Triebfeder des Einspruchs und des Zweifels an der wirthschaftlichen Verwerthbarkeit ist.

Die Mittellinie würde wohl auch hier eingehalten werden, wenn Erfinder und Einsprechende die Kosten für praktische Versuche, welche nach Anweisung des Patentamtes parteilos auszuführen wären, zu gleichen Theilen tragen müssten.